bei ber hohen Staatsregierung auch dahin verwenden, bei ber Bemeffung ber Strafen und überhaupt bet Ausübung ber Strafen, namentlich bei ber landlichen Bevölkerung eine milbere Praris üben zu wollen. Ich habe nämlich bei meinen umfänglichen Ginschätzungs= arbeiten die Erfahrung gemacht, daß ber Unterschied awischen Declaration und Ginschätzungeresultaten häufig barin liegt, daß ber größte Theil unserer fleineren Land= wirthe - fie mogen vielleicht von irgend einer Seite bahin verständigt worden fein - meiftens nur ihre Pachtwerthe beclariren, mabrend fie die Abschätzung bes perfonlichen Arbeitsverbienftes, ebenfo die Berginfung bes Betriebskapitals ben Ginschätzungscommiffionen über= laffen. 3ch habe oftmals gange Ortschaften gefunden, welche in biefer Weise beclarirt haben. Infolge ber baburch entstehenden Differengen haben nun verschiedene Bestrafungen stattgefunden, die jedenfalls nicht auf die Boswilligfeit ber Declaranten gurudguführen find. 3ch mochte also bitten, bag bei Unwendung ber Straf= bestimmungen biefes Moment mit berücksichtigt wird.

Abg. Muller (Freiberg): Meine Berren! Die geehrten Berren Borredner haben jest nur von der Gin= ichätzung ber Landwirthschaft gesprochen. Geftatten Sie mir, bet biefer Gelegenheit auch über bie Ginschätzung für Sandel und Gewerbe Giniges gu bemerten.

Seitbem wir die Gintommenfteuer haben, bin ich Borfigenber ber Gintommenfteuercommiffion fur Freiberg; ich habe gegen 8000 Rummern. Es geben febr viele Declarationen ein und ich muß bekennen, daß die Die Declaranten haben einsehen lernen, bag man mahr= haftig fein nuß; tropbem tommen aber immer noch eine fehr große Menge Declarationen vor, die die Com= miffion absolut nicht anerkennen fann. Die Declara= tionen finden immer Berücksichtigung, jedoch nur bis gu einer gewiffen Grenze. Bir haben fehr viele Declara= tionen nicht anerkannt und es haben bann Biele reclamirt. Da habe ich folgendes Berfahren eingeschlagen: Den allergrößten Theil ber Reclamanten habe ich tommen laffen, habe felbft mit ihnen berathen, berechnet und verhandelt. Ich habe fie auf die Bebeutung bes Declarirens aufmerksam gemacht, überhaupt auf die Bebeutung ber Ginkommenfteuer, und ich tann bier constatiren, daß der allergrößte Theil zu der Ginficht tam, daß fie doch recht falsch beclarirt hatten, und auf diese Beise habe ich viele Recurse beseitigt. Ich glaube baburch bas Interesse bes Staates gewahrt zu haben und bie Leute find ohne Strafe weggekommen. 3ch empfehle baher bas Berfahren. Auf keinen Fall möchte man aber bagu tommen, Declarationen in allen Fallen für etwas absolut Richtiges zu halten. Im Gegen= schauung. — möglich, daß der Herr Abg. Möblus eben-

bem ber Steuergesetzgebung. Wohl möchte ich mich aber | theil, ich freue mich, daß die Staatsreglerung barauf fieht, daß bie Declarationen gewiffenhaft ausgeführt und geprüft und bag bierburch bie Steuerpflichtigen auf bie Bebeutung bes Declarirens und ber Gintommenfteuer hingewiesen werben und bag fle fich beim Declariren fragen: warft Du auch mahrhaftig? Dann erft, meine Berren, haben wir eine rechte Gintommenftener, bie ich fur bas volltommenfte von allen Steuersuftemen halte; denn alle find fie unvollkommen; jo gerecht, wie man auch vorgeht, immer werden noch Unebenheiten, Ungleichheiten vorkommen.

Abg. Bebel: Meine Berren! Es ift gewiß fehr bebauerlich, wenn fleine Leute infolge ihrer Untenninig ber bestehenben Bestimmungen in Bezug auf bas Gin= tommensteuergeset bintennach in Strafen tommen, die eben nur durch die Unkenninig ber Bestimmungen bervorgerufen worben finb. Indeffen nach ber bestehenben Gesetgebung schutt bekanntlich Untenntnig bes Gefetes nicht vor Strafe. Go bedauerlich also an und für fich folche Bortommniffe fein mogen gegenüber bem befteben= ben Rechte, ift kaum Etwas bagegen einzuwenden. 3ch wünschte, daß ber herr Abgeordnete, der hier diese Rlagen, die ja bis zu einem gewissen Grabe berechtigte fein mogen, zur Sprache brachte, feine amtliche Stellung in befferer Beife benutt hatte, als es bem Anschein nach geschehen ist. Es ware gut gewesen, wenn er die Rreise, als beren eigentlicher officieller Bertreter er in feiner Stellung außerhalb biefes Saufes gilt, über ihre Rechte und Pflichten nach ber beklagten Richtung bin aufgeffart hatte. Er hatte fich in biefer Begiehung Declarationen fich von Jahr gu Jahr gebeffert haben. Die von ihm ermahnten Socialbemokraten gum Mufter nehmen konnen. In einer ber letten Berhandlungen habe ich bekanntlich angeführt, daß die bekannteren Social. bemofraten bemuht find, ihre Parfeigenoffen über die bestehenbe Gesetgebung, namentlich bezüglich ber Rechte, bie bas Individuum gegenüber ber Polizei, wie ben Staatsanwälten, bem Richter u. f. w. hat, aufzuklaren und zu unterrichten; daß aber biefe Belehrung, bie wir unseren Parteigenoffen haben zu Theil werben laffen, als eine höchst staatsgefährliche Thätigkeit angesehen worden ift, die mit bagu beigetragen hat, bag über Leipzig und Umgegend der Belagerungszustand verhängt wurde. 3ch glaube, wenn ber herr Abg. Mobius eine berartige Thatigkeit entfaltet hatte - Berr Minifter, ich will bemerken, bag bie ermähnte Auffaffung zwar von Ihnen in ber bekannten Debatte nicht ausgesprochen worden ift; daß sie aber in bem officiojen Communique ber "Leipziger Zeitung" als Grund für die Berechtigung ber Berhangung bes kleinen Belagerungszustandes über Leipzig und Umgegend ausgesprochen murbe. Go lange bas nicht widerlegt wird, bleibe ich bei meiner Un=